Gemeinde Innervillgraten
9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Zahl: 131-9-18/2020
Innervillgraten: 31.07.2020

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 01.07.2020 hat Herr Haider Alois, Hochberg 18, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum Zubau zum Bestand lt. Bescheid 131-9-18/2017, Zubau landwirtschaftlichen Lagerraum und land. Stellfläche, Teilabbruch Stützmauer Bestand und Wiedererrichtung und Satteldach – geänderte Bauausführung lt. Vermessung auf der Gp. 794, KG Innervillgraten, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991 i. d. g. F. BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 18.08.2020 um 08.45 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person(z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde innervillgraten zur öffentlichen Einsicht auf.
Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittelverzicht zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Haider Alois, Hochberg 18, 9932 Innervillgraten
2. Herrn Walder Gottlieb, Hochberg 17, 9932 Innervillgraten
3. Herrn Schett Mario, Hochberg 19, 9932 Innervillgraten
4. Herrn Steidl Albin, Hochberg 24, 9932 Innervillgraten
5. An das öffentliche Gut (Wege), Gemeindeamt, Gasse 78, 9932 Innervillgraten
6. Anschlagtafel im Haus
7. z.d.A.

F.d.R.d.A.:

Walder

Der Bürgermeister:

LUSSER Josef

Gemeinde Innervillgraten
9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Zahl: 131-9-65c/2020
Innervillgraten: 31.07.2020

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 21.07.2020 hat Herr Steidl Peter, Gasse 65c, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum Zubau einer Garage und Wohneinheit zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 154/9, KG Innervillgraten, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991 i. d. g. F. BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 18.08.2020 um 09.45 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person(z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde innervillgraten zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittelverzicht zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Steidl Peter, Gasse 65c, 9932 Innervillgraten
2. Herrn Lanser Erwin, Gasse 65b, 9932 Innervillgraten
3. Frau Lusser Maria, Gasse 66, 9932 Innervillgraten
4. Herrn Lanser Emmerich, Gasse 67, 9932 Innervillgraten
5. Herrn Walder Josef, Gasse 72j, 9932 Innervillgraten
6. An die Osttiroler gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft regGenmbH, Beda Weber-Gasse 18, 9900 Lienz
7. An das öffentliche Gut (Wege), Gemeindeamt, Gasse 78, 9932 Innervillgraten
8. Anschlagtafel im Haus
9. z.d.A.

F.d.R.d.A.:

Walder

Der Bürgermeister:

LUSSER Josef

Gemeinde Innervillgraten
9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Zahl: 131-9-8/2020
Innervillgraten: 31.07.2020

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 12.03.2020 hat Herr Schett Ludwig, Ahornberg 8, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum Zubau Lager zum bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude auf der Gp. 470/1, KG Innervillgraten, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991 i. d. g. F. BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 18.08.2020 um 10.45 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person(z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde innervillgraten zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittelverzicht zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Schett Ludwig, Ahornberg 8, 9932 Innervillgraten
2. An das öffentliche Gut (Wege), Gemeindeamt, Gasse 78, 9932 Innervillgraten
3. Anschlagtafel im Haus
4. z.d.A.

F.d.R.d.A.:

Walder

Der Bürgermeister:

LUSSER Josef

Gemeinde Innervillgraten
9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Zahl: 131-9-23A/2020
Innervillgraten: 31.07.2020

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 15.07.2020 hat Herr Gutwenger Anton, Hochberg 23, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zur Sanierung mit Höhenausgleich bei der bestehenden Almhütte auf der Gp. 3181, KG Innervillgraten, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991 i. d. g. F. BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 18.08.2020 um 13.30 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person(z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde innervillgraten zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittelverzicht zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Gutwenger Anton, Hochberg 23, 9932 Innervillgraten
2. Herrn Steidl Albin, Hochberg 24, 9932 Innervillgraten
3. Herrn Senfter Peter Paul, Hochberg 29, 9932 Innervillgraten
4. Herrn Mühlmann Johann, Ebene 57, 9932 Innervillgraten
5. An die Agrargemeinschaft Arntalalpe, z. H. Obm. Mair Peter, Lahnberg 48, 9932 Innervillgraten
6. Anschlagtafel im Haus
7. z.d.A.

F.d.R.d.A.: Walder

Der Bürgermeister:

LUSSER Josef

Gemeinde Innervillgraten
9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Zahl: 131-9-78/2020
Innervillgraten: 31.07.2020

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 31.07.2020 hat die Gemeinde Innervillgraten, vertreten durch Bgm. Josef Lusser, Gasse 78, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum Neubau Eintrittshaus am Areal Museum Wegelate Säge auf der Gp. 3254, KG Innervillgraten, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991 i. d. g. F. BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 18.08.2020 um 14.30 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person(z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde Innervillgraten zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittelverzicht zulässig.

Ergeht an:

1. An die Gemeinde Innervillgraten, vertreten durch Bürgermeister Josef Lusser, Gasse 78, 9932 Innervillgraten
2. Herrn Lanser Josef, Lahnberg 40, 9932 Innervillgraten
3. Herrn Schett Albert, Lahnberg 49, 9932 Innervillgraten
4. Herrn Senfter Alois, Ebene 51, 9932 Innervillgraten
5. Herrn Schett Paul, Eggeberg 146, 9932 Innervillgraten
6. Herrn Mayr Peter, Eggeberg 147, 9932 Innervillgraten
7. An das öffentliche Gut (Wege), Gemeindeamt, Gasse 78, 9932 Innervillgraten
8. Anschlagtafel im Haus
9. z.d.A.

F.d.R.d.A.: Walder

Der Bürgermeister:

LUSSER Josef

Gemeinde Innervillgraten
9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Zahl: 131-9-97d/2020
Innervillgraten: 31.07.2020

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 11.03.2020 hat Herr Schett Peter, Gasse 97d, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum Zubau Garage zum bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude und Abbruch Dachharpfe auf der Gp. 431/1, KG Innervillgraten, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrengesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991 i. d. g. F. BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 18.08.2020 um 15.45 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person(z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde innervillgraten zur öffentlichen Einsicht auf.
Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittelverzicht zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Schett Peter, Gasse 97d, 9932 Innervillgraten
2. Herrn Mühlmann Josef, Gasse 93, 9932 Innervillgraten
3. Frau Reisenzein Monika, Gasse 92, 9932 Innervillgraten
4. An das öffentliche Gut (Wege), Gemeindeamt, Gasse 78, 9932 Innervillgraten
5. Anschlagtafel im Haus
6. z.d.A.

F.d.R.d.A.: Walder

Der Bürgermeister:

LUSSER Josef